

# SV Blau-Gelb Hanau e.V.

Postfach 2216

www.blau-gelb-hanau.de



**Vereinsregister:**

AG Hanau VR 514

**LSB Hessen:**

**Vereins-Nr. 28072**

Ich beantrage die Aufnahme in den SV Blau-Gelb-Hanau e. V. mit Wirkung vom:

Name, Vorname:

Strasse, Haus-Nr.:

PLZ, Wohnort:

Geb. Datum:

Telefon:

Handy:

Fax:

E-Mail:

**Bogenschießen**

**Kegeln**

**aktiv**

**passiv**

## **Beitragszahlung: \***

Ich ermächtige den SV Blau-Gelb-Hanau e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Beiträge zu Lasten meines Kontos mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen.

Konto-Nr.

BLZ

Name des Kreditinstitutes

Name des Kontoinhabers

(wenn abweichend Mitgliedsname)

Das Lastschriftmandat wird hierbei durch die Mandatsreferenz (Ihre Mitgliedsnummer im Verein) und unsere Gläubiger-Identifikationsnummer E79ZZZ00000171983 gekennzeichnet. Die Lastschriften werden jeweils vierteljährlich zum 10. der Monate Januar, April, Juli und Oktober eingezogen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine in diesem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten vom SV Blau-Gelb-Hanau e. V. ausschließlich für die Vereinsverwaltung im automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet, bzw. im Zuge des Ergebnisdienstes an Presse und Fachorgane sowie im Internet weitergegeben und veröffentlicht werden.

Datum:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten (bei Jugendlichen unter 18 Jahren)

\* Mit der ersten Beitragszahlung wird eine Kautions in Höhe eines Vierteljahresbeitrages erhoben, die bei satzungsgemäßer Beendigung der Mitgliedschaft wieder zurückerstattet wird.

Interne Vermerke		Datum/Unterschrift		Datum/Unterschrift
Auf Vollständigkeit überprüft:	<input type="checkbox"/>		Anschreiben an Mitglied gefertigt:	<input type="checkbox"/>
Dem Vorstand vorgelegt:	<input type="checkbox"/>		Aufnahme in Mitgliederdatei:	<input type="checkbox"/>

# Satzung



## SV Blau-Gelb Hanau e. V.

Vereinsregister:  
AG Hanau, VR 514

Landessportbund Hessen  
Mitglieds-Nr.: 28072

Konten:  
Sparkasse Hanau  
Nr. 63 875  
BLZ: 506 500 23

Sparkasse Langen-Seligenstadt  
Nr. 11 41 06  
BLZ: 506 521 24

**Postanschrift:**

Postfach 2216  
63412 Hanau

**Hausanschrift:**

Vereinsheim  
Maybachstr. 26  
63456 Hanau

**Internet:**

[www.blau-gelb-hanau.de](http://www.blau-gelb-hanau.de)

**E-mail:**

[info@blau-gelb-hanau.de](mailto:info@blau-gelb-hanau.de)

Nachfolgende Abschrift der Satzung wurde am 06. Juni 2005 beim Amtsgericht Hanau in das Vereinsregister unter VR 514 eingetragen.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der am 31.07.1958 gegründete und am 18.06.1964 wieder- gegründete Verein führt den Namen:

**SV Blau-Gelb Hanau e.V.**

- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter Nr. VR 514 eingetragen und hat seinen Sitz in Hanau am Main.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der SV Blau-Gelb Hanau e.V. verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein sportliche Übungen und Leistungen ermöglicht und Sportanlagen errichtet bzw. erhält.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen- wirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der gesetzlich zulässigen Zuwendungen, wie z. B. Übungsleitervergütungen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB) Hessen e.V. und der zuständigen Fachverbände.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat:
- a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens zehn Jahre Mitglieder des Vereins sind.
- (4) Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit Aufnahmeformular zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wozu eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen ist nicht statthaft.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des ersten Monatsbeitrages wirksam.
- (6) Minderjährige müssen mit ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und sich auf Anordnung des Vorstandes einer sportärztliche

Untersuchung unterziehen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.) durch Tod
  - 2.) durch Austritt zum Ende eines Kalendervierteljahres, wenn die schriftliche Erklärung bis zum 15. des ersten Monats eines Quartals vorliegt,
  - 3.) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
    - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
    - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
  - 4.) durch Ausschluss.

## **§ 7 Mitgliedschaftsrechte**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) An den Abstimmungen dürfen sich alle Mitglieder beteiligen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
- (5) Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde beim Vereinsvorstand zu.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - 1.) den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,
  - 2.) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter, Sportwarte bzw. Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Der Vorstand oder die einzelnen Abteilungen können unter Beachtung des § 17 (4) bzw. deren finanzieller Abgeltung beschließen. Von den Pflichtarbeitsstunden bzw. deren finanzieller Abgeltung ausgenommen sind die Vorstandsmitglieder.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.
- (2) Bei Aufnahme wird eine Kautions in Höhe eines Vierteljahresbeitrags erhoben, der bei satzungsgemäßer Beendigung der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. (1) Ziff. 1.) oder 2.) zurückerstattet wird.
- (3) Die Beiträge und Umlagen werden im Lastschriftverfahren erhoben.

## **§ 10 Ordnungsmassnahmen**

- (1) Der Vorstand kann nach Anhören des Ältestenrates folgende Ordnungsmassnahmen verhängen:
  - a) Verweis,
  - b) Ausschluss.
- (2) Jedes Ordentliche Mitglied kann Antrag auf Ausschluss unter Angabe von Gründen und Beweisen stellen. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.
- (3) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei

Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufene Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschliessende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

- (4) Der Ältestenrat hat ein Mitspracherecht.

## **§ 11 Organe des Vereins**

- (1) 1.) der Vorstand  
2.) der Ältestenrat  
3.) die Mitgliederversammlung

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- (1) 1. Vorsitzender
  - (2) 2. Vorsitzender
  - (3) 1. Kassenwart
  - (4) Schriftführer
  - (5) Pressewart
  - (6) 2. Kassenwart
  - (7) Leiter der Sportabteilungen
  - (8) Leiter der Ausschüsse
  - (9) Jugendwart, falls eine Jugendabteilung nach § 18 besteht.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 1. Kassenwart und Schriftführer, von denen jeweils zwei vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Willenserklärungen an den Vorstand können an jedes Vorstandsmitglied abgegeben werden.
- (4) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (6) Änderungen sind vom Vorstand beim Amtsgericht anzumelden.
- (7) Ehrevorsitzende werden von der Jahreshauptversammlung oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Ehrevorsitzenden haben das Amt bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft inne.
- (8) Ausser dem Vorstand können als besondere für ihren Geschäftskreis verantwortliche Willensorgane im Sinne des § 30 BGB bestellt werden. Diese können zu Vorstandssitzungen herangezogen werden.
- (9) Der Vorstand kann auch andere Vereinsmitglieder zu seinen Sitzungen heranziehen, wenn ihm das zweckmässig erscheint.
- (10) Der Vorstand ist u.a. verpflichtet, die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen und darüber zu wachen, dass die Satzung und die Geschäftsordnung eingehalten werden. Die Jahreshauptversammlung und die Ausserordentliche Mitgliederversammlung sind von ihm einzuberufen.
- (11) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht in der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
- (12) Der Vorstand soll einmal im Monat zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- (13) Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung

fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Die Bestimmung gilt sinngemäss auch bei Ausscheiden aus einem anderen Grunde.

### **§ 13 Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt werden und aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
- (2) Mitglieder des Ältestenrats können nur sein:
  - a) Ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglieder des Vereins sind,
  - b) Ehrenmitglieder.
- (3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Ihm obliegt:
  - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zu dem Vorstand und den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden,
  - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere: Änderungen des Vereinszweckes, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder und Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
- (6) Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäss durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
- (2) Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und soll im ersten Kalendervierteljahr einberufen werden. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes,
  - b) Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Neuwahlen (Vorstand, Mitglieder des Ältestenrates, Kassenprüfer),
  - e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht sein müssen.
- (3) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder verlangt wird. Die Ausserordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter durch die Versammlung zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und

durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahl ist vom Wahlleiter ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen. Bei Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Der Mitgliederversammlung ist jeweils die Niederschrift über die vorangegangene Versammlung zu verlesen.

### **§ 15 Kassenprüfer**

- (1) Den Kassenprüfern, die in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können durchgeführt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre. Es müssen mindestens zwei Kassenprüfer gewählt sein.
- (3) Ein Kassenprüfer kann das Amt nur zwei Jahre hintereinander ausüben.

### **§ 16 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

### **§ 17 Sportabteilungen**

- (1) Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst.
- (2) Die Abteilungen des Vereins wählen jeweils für zwei Jahre ihre Abteilungsleiter und Willensorgane. Der Abteilungsleiter wird dem Vorstand zur Bestätigung durch die vorgeschlagen. Wird ein Abteilungsleiter nicht bestätigt, so ist Jahreshauptversammlung ein neue Wahlvorschlag in der Versammlung zu bringen.
- (3) Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
- (4) Die Verwaltung der Abteilung richtet sich nach der Satzung des Vereins. Die Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes Richtlinien für ihre Abteilungen aufstellen.
- (5) Die Jahreshauptversammlung der Abteilung muss bis zum Termin der Jahreshauptversammlung des Vereins durchgeführt sein. Eine Durchschrift der Niederschrift über diese Versammlung ist dem Vorstand zuzuleiten.

### **§ 18 Jugendabteilung**

- (1) Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen bei Bedarf Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart geleitet wird.

### **§ 19 Ehrungen**

- (1) Für ausserordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines Ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied des Vereins durch die Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Das Ehrenmitglied behält die Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemässe Ausschlussgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder werden nach 25-jähriger bzw. 50-jähriger ununterbrochener
- (4) Vereinszugehörigkeit mit der „Ehrennadel“ in Silber bzw. Gold geehrt; nach 40-jähriger

ununterbrochener Vereinszugehörigkeit erhalten sie eine Erinnerungsgabe. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhören des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhörung des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund (LSB) Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.

- (5) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ordentliche Mitglieder.

## **§ 20 Haftung**

- (1) Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Landessportbund Hessen e.V. (LSB) abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- (2) Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.
- (3) Im übrigen richtet sich die Haftung nach den Vorschriften des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ (BGB).

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des SV Blau-Gelb Hanau e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere öffentliche steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (2) Die Auflösung ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Ordentliche Mitgliederversammlung mit Vierfünftel der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschliesst oder die Zahl der Mitglieder auf zehn herabsinkt.

## **§ 22 Geschäftsordnung**

- (1) In der vorstehenden Satzung nicht berührte Erfordernisse und Gegenstände werden in der Geschäftsordnung behandelt. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Zustimmung der Vorstandsmitglieder (einfache Mehrheit).